

INHALT.

III. Bürgerschaft und Senat.

Die Bürgerschaft der Geschlechter oder der Patriciat S. 3—53.

Bezeichnung der Bürgerschaft: *populus* 3, *quirites* 5, *populus Romanus* 6, *civis* und *civitas* 6; des Bürgerrechts: *caput* 7. Begriff des Geschlechts 9. Zahl der Geschlechter 11. *Paeres, patricii* 13. Abstufung des geschlechtlichen Nahverhältnisses 15. Mangelnde Handlungsfähigkeit des Geschlechts 17. Privatrechtliche Stellung desselben 18. Verhältnisse der *Sacra* zur Habe 20. Das älteste Personaleigenthum 22. *Heredium* 23. Bodeneigenthum des Geschlechts 24. Das spätere Erbrecht der Gentilen 27. Verschwinden des gentilicischen Bodeneigenthums 28.

Erwerbung und Verlust des Geschlechtsrechts.

Eintritt des Geschlechts in die Gemeinde 29. *Gentes maiores, minores* 30. Austritt des Geschlechts aus der Gemeinde 33.

Personale Erwerbung des Geschlechts- und des Bürgerrechts 33: durch eheliche Geburt 34; durch *sacrale* Ehe 34; durch Adoption 36; durch Adrogation 38; durch testamentarische Adoption 39. Wiedereintritt durch Restitution 40; durch *Postliminium* 42.

Personaler Verlust des Bürgerrechts 42. Unfreiheit im Ausland 43; Kriegsgefangenschaft 46. Unfreiheit im Inland 46. Eintritt in einen andern Gemeindeverband. Incompatibilität der Bürgerrechte 47: *Exilium* 48; Uebertritt in die latiniſche Colonie 52; *postliminium* 53.

Die Clienten S. 54—88.

Unfreie und Hörige 54. Entstehung der Hörigkeit 54: durch Geburt 55; durch Deditio 55; durch Application 57; durch testamentarische Freilassung 58; durch Freilassung unter Lebenden des Slaven 58, des Freien (Emancipation) 59. Terminologie der Hörigen: *liberi* 62; *clientes* 63; *plebs* 63. Alle Nichtpatricier Clienten 63. Clientel der ausserehelich Geborenen, Freigelassenen, Applicanten, Dediten 64. Verhältniss der Clientel zum Geschlecht 66. Umwandlung der Clientel in die Plebität 66. Rückdatirung der Plebität 68. Factische Lösung der Clientel 69. Scheidung der Clienten und der Plebejer 71. Plebejische Ingeluität 72; plebejische Gentilität 74.

Rechtsbegriff der Clientel und der Plebität 75. Abhängigkeit des Clienten vom Patron 76. Geschlechtsname des Plebejers 77; plebejische Sacralgemein-

schaft 78; private Rechtsfähigkeit des Plebejers 78; Ehrerecht des Plebejers 79; Schutz des plebejischen Personalrechts 80; Ausschluss der Civilklage zwischen Patron und Clienten 81; Prozessbeistandschaft 82; ökonomische Verpflichtungen des Clienten 83; plebejisches Erbrecht 84; die Plebejer und das Gemeinde-land 84.

Die Ordnungen der patricischen Gemeinde S. 89—125.

Die Gliederung der Bürgerschaft 89. Die Curien 89: Curienordnung nach Geschlechtern 90; die Plebejer in den Curien 92; Curien des Bodens 94; Namen der Curien 94. Begriff der *tribus* 95; ihre Namen 97; Tribus des Bodens und der Bürger 97. Zahl der Curien 99. Tribus ohne Organisation 100. Sacra der Curien 100. Die Curien in der Verwaltung 102. Älteste Dienstpflicht 103. Fussvolk 104, Reiterei 106. Steuerordnung 109. Die Tribus und die Priesterthümer 110. Die Tribus und der Senat 111.

Montes, *pagi* 112. Die sieben Berge 113. Die Stadt der *montani et pagani* 114¹). Die *pagi* der Flur 116. *Vicus* 119. Der Staat älter als die Stadt 121. Die römischen Bürgerdörfer 122.

Sacella der *Argei* 122.

Die patricisch-plebejische Gemeinde S. 127—142.

Patricisch-plebejische Bürgerschaft 127. Verhältniss der Patricier und der Plebejer 128. Entstehungsgründe des plebejischen Bürgerrechts 129. Milde-

1) [Zu S. 115.] Von einer der sieben im Septimontium zusammengefassten Gemeinden, derjenigen des oppischen Berges, ist kürzlich, allerdings nicht am alten Platz, aber sicher nicht weit davon, am Abhang dieses Berges in der Nähe der Titusthermen die Weihinschrift der alten Cultstätte zum Vorschein gekommen. Sie gehört ungefähr in die ciceronische Zeit und lautet: *mag(istri) et flamin(es) montan(orum) montis Oppi de pequinia mont(anorum) montis Oppi sacellum claudend(um) et coequand(um) et arbores serundas coeraverunt* (Bull. della comm. arch. mun. 1887 p. 156). Es wird dies das *sacellum Iovis fugitatis* sein (Varro de l. L. 5, 152), da unter den verschiedenen alten Hainstätten auf dem Esquilin als noch zu seiner Zeit vorhanden Varro diese an erster Stelle nennt (de l. L. 5, 49). Deutlich erscheinen hier die *montani montis Oppi* als innerstädtische *sacrae* Gemeinde. Dass sie unter *magistri* und *flamines* stehen, entspricht der ursprünglichen *sacrae* Ordnung, wie sie außer der allgemeinen, in welcher dem Pontifex als *magister* die *flamines* der einzelnen Götter zur Seite stehen, namentlich die der Arvalen (2, 134 A. 1) und die der Curiensacra (S. 101 A. 5) zeigen. Auffallend ist die Mehrzahl sowohl der *magistri* bei einer so alten Institution (1, 8) wie noch viel mehr der *flamines*, da keiner Gottheit mehr als ein *flamen* zukommt und der oppische Berg schwerlich mehr als einen Hauptgott gehabt hat, wie denn auch dem palatinischen nur der eine *flamen Palaturias* entspricht. Indess lässt das ebenfalls auffallende Fehlen der Namen der Dedicanten die Möglichkeit offen, dass diese Priester wie die der Arvalen jährlich wechselten und diese Anlage bezeichnet werden soll als von mehreren Vorstehern *successiv* ausgeführt. Die Cultstätte unter freiem Himmel, das *sacellum* (Festus p. 318: *sacella dif[un]citur loca] dis sacraa sine tecto*) haben, wie wir hier sehen, die *montes* gemein mit den *Argei* (S. 123); es legt dies die Frage nahe, ob nicht in ältester Zeit die *aedes* nur den Göttern der gesammten Gemeinde geweiht wurden und sowohl der *sacrae* Bezirk wie das Geschlecht und der Private ihrem Cultus nur unbedachte Stätten widmen durften.

rung der bei dessen Verleihung entstehenden Nachtheile 129. Entstehung der Plebität: durch Geburt 130; durch Adoption; durch Manumission; durch Emancipation; durch Uebersiedelung des Latiners 131; durch Adrogation; durch personale Verleihung 132, insbesondere durch coloniale oder feldherrliche 135; durch Municipalverleihung 136; durch *postliminium* 136; durch Uebertritt zur Plebs 136. Versagung des plebejischen Bürgerrechts bei *deditio* 139; bei Bürgergemeinden ohne Stimmrecht 139; bei den späteren *exiles* 140; bei den Personen *deditio* 141.

Das Gemeinwesen der Plebs S. 143—160.

Die Plebs als Gemeinwesen 143; dem *Populus* gleichartig 145. Unvollständigkeit des plebejischen Gemeinwesens 146. Vorstandshaft der Plebs 147. *Concilium plebis* 149; *plebi scitum* 150. Plebejerversammlung nach Curien 151, nach Tribus 152. Schutz des Versammlungsrechts 153. Vorsteherwahlen. Provocation an die Plebs 154. Plebejische Gesetzgebung 155. Gültigkeit der Plebiscite vor dem hortensischen Gesetz bei vorgängiger Zustimmung des Senats 156; unbedingte Gültigkeit derselben nach dem hortensischen Gesetz 159.

Die Verwaltungsbezirke der patricisch-plebejischen Gemeinde S. 161—198.

Die servianischen Tribus 161. Bodentribus 161. Die ältesten vier Stadtbezirke 162; Rang- und Reihenfolge derselben 164. Privatboden-eigenthum Bedingung der Tribus 164. Die älteren sechszen nach Geschlechtern benannten Landtribus 166. Die funfzehn jüngeren Landtribus 171. Die fünfunddreissig Tribus 173. Reihenfolge der Landtribus 174; ihre Oertlichkeit bei der ersten Einrichtung 175; spätere Erweiterung 176. Die spätere territoriale Bodentribus 178. Die Landtribus nicht örtlich geschlossen 181.

Personaltribus 181. Tribus der ansässigen Bürger, der Haussöhne 182. Ausschluss der Frauen und der Ausländer 183. Einfachheit der Personaltribus 183. Censorische Eingriffe in die Personaltribus 183. Die nicht vom Boden abhängige Personaltribus 184; Bürger ohne Personaltribus 185. Zahlenverhältniss der Tribusverbände 186. Corporative Organisation der Tribus 188; Vorsteher 189¹); deren Bestellung 191; Stand 192; Zahl 193; Geschäfte: Schatzung, Soldzahlung, Spenden 194. Nahverhältniss der Tribulen 196. Dauer der Tribus 198.

1) [Zu S. 189 fg.] Eine anscheinend zusammengehörige Gruppe von Grabschriften, die kürzlich in Rom unmittelbar vor Porta Salara zum Vorschein gekommen ist (mir in Abklatsch von Hrn. Barnabei mitgetheilt; gedruckt in Fiorellis *Notizie degli scavi* 1887 p. 191), aus guter, wahrscheinlich augustischer Zeit scheint auf ein Gesamtgrab der Tribulen der Polliae zu führen. Die fünf Steine, welche die Tribus angeben, nennen alle diese und drei darunter gehören Curatoren derselben: [Cn. Ussaeus Cn. f. Pol.] *Prcculus cur[ator] [II?]* *tribus Polliae et [centurio] per* *consensum tribulium cont[in]uis annis duobus; vi(xit)* *ann.] XXXVII men. VI.* Ferner *M. Lucc[onius] . . . Saturninus [curator] factus suff[ici]as tribul. trib.] Polliae sibi e[st] . . . Lucconi Martialis[is] . . .* Ferner . . . ion[i]us D. (in diesem D stehen unter ein ander die vier Buchstaben CENS, vielleicht der Anfang des väterlichen Cognomen) f. Pol. *Geminus pater* *gymnico agone saepius corona[t]us, honore curationis sua[e] funct[us], exactor ope[r]is reficiendi [cognome]nto? tribus Polliae . . .* Die Annuität dieser Curatoren und ihre Bestellung durch die Wahl der Tribulen werden hiernach ausser Zweifel gestellt. Das in der ersten Inschrift durch die Copula geforderte zweite Amt kann nur das des *centurio* sein (S. 190 A. 1. 3). Die Ergänzung der dritten ist unsicher; gab es ein nach der Polliae benanntes Gebäude, so muss dies wohl zu ihrem Grabplatz in Beziehung stehen.

Die bürgerlichen Rechte und Pflichten der patricisch- plebejischen Gemeinde S. 199—223.

Die Bürgerrechte überhaupt 199; Anmassung des Bürgerrechts 200.

I. Name und Heimathbezeichnung 200—215. Praenomen Distinctiv des Bürgers 201; Beschränkung der Zahl 202; Schwinden des Praenomen 205. Geschlechtsname 205. Binominität 206. Name des Gewalthabers 207. Cognomen 203. Wappen 211. Oeffentliche Controle der Bürgernamen 212. Lateinische, peregrinische Namen 213. Namentheile: Heimathbezeichnung 213; Tribus 214; *domus* 215.

II. Die Tracht 215—223. Kriegstracht 216. Bürgertracht 217. Kopfbedeckung 217; Toga 218; Tunica und Clavus 218. Kleiderpolizei 219. Schwinden der Bürgertracht 220. Toga der Nichtbürger 222.

Die Frohnden und Steuern der patricisch-plebejischen Gemeinde S. 224—239.

Munus publicum 224. Personale Bürgerlasten 225. Frohnden 226. *Tributum* 227. Belastung des Vermögens 229. Verhältniss zur Wehrpflicht 230. Steuerordnung 231. Besteuerung des Nichtbürgers 231. *Municeps* 231. Die latinischen *municipia* 232. *Municipium civium Romanorum sine suffragio* 234¹). Immunitäten der Waisen und Frauen 236, der *proletarii* oder *capite censi* 237; personale Befreiung 239.

Die Wehrpflicht und das Wehrstimmrecht der patricisch- plebejischen Gemeinde S. 240—299.

Bürgerrecht und Wehrpflicht correlat 240. Dienstbefreiung 241. Erstreckung der Wehrpflicht auf die Plebejer 244.

Das servianische Centurienschema 246. Das Wehrstimmrecht 246. Wehrpflicht der Bewaffneten 246. Qualification: Grundbesitz 247; die fünf Stufen 248; später Vermögensbesitz 249. Unbescholteneheit 251. Reiter- und Fussdienst; Felddienst und Reserve 252. Centuriation 252. Reiterei 253; Qualification für den Reiterdienst 255; Emolumente desselben 256. Ritterconsus 258. Zahl und Führer der Reitercenturie 259. Militärische Ordnung der Reiterei 260. Altersgrenze für den Reiterdienst 261. Das Fussvolk ersten und zweiten Aufgebots 262. *Classis* 262. Ausrüstungsstufen 263. Zahl und Führer der Fussvolkscenturie 265. Zahl der Centurien 267. Normen der Centuriation 267.

Reform der Centurienordnung: Aufnahme der nicht Ansässigen unter die Wehrpflichtigen 269. Beibehaltene Momente des alten Systems 271. Anknüpfung der Centurien an die Tribus 273. Die siebzig tribuarischen Centurialverbände 273. Die siebzig Stimmcenturien der ersten 274, die hundert der zweiten bis fünften Klasse 275. Die fünf Centurien des tribuarischen Centurialverbandes 276. Verhältniss der Theil- und der Stimmcenturien 278. Schliessung der Tribuszahl 279. Die politische Bedeutung und der Urheber der reformirten Ordnung 280.

Wehrpflicht der Unbewaffneten 281. *Adcensi* oder *adscriptivi* ohne Quali-

1) [Zu S. 235 A. 1.] Die Lesung bei Festus wird festgestellt durch die Wiedergabe dieser tralaticischen Definition bei Ulpian *Dig.* 50, 1, 1: *nunc abusive municipes dicimus suae cuiusque civitatis cives.*

ification 283. Organisation der Centurien der Unbewaffneten 284. Centurien der Handwerker, Spielleute 287. *Accessi relati* 288¹).

Reihenfolge der Centurien bei der Abstimmung; Stimmstelle der Reiter 290. Stimmstelle der Centurien der Unbewaffneten 293. Vorstimme in der reformirten Ordnung 293. Der *exercitus urbanus* 294.

Verhältniss der Wehrpflicht zum Wehrstimmrecht 295. Die Umgestaltung der Wehrpflicht 296. Der ausserordentliche Dienst besonders auf der Flotte 297. Die marianische Heerbildung 298.

Die Competenz der Volksversammlung S. 300—368.

Die souveräne Bürgerschaft 300. Verhältniss der Bürgerschaft zur Magistratur 300. Bedingung der Handlungsfähigkeit der Bürgerschaft 302: Zweiseitigkeit des *Acta* 303; persönliches Erscheinen der Bürger 304; Gliederung der Bürgerschaft 305.

Ursprünglichkeit und ältester Wirkungskreis der Comitien 306. Bürgerversammlung zur Assistenz 307. Verpflichtung der Bürgerschaft 308. Begriff der *lex* 308; *lex data* 310, *lex rogata* 311. Die bestärkende Verpflichtung 312; die neue Verpflichtung 313. Schriftlichkeit und Benennung des Volkschlusses 314.

Competenz der beschliessenden Gemeindeversammlungen: der patricischen Curien und Centurien 316; der patricisch-plebejischen Curiatcomitien 317; der Centuriatcomitien 321; des Concilium der Plebs 321; der patricisch-plebejischen Tribuscomitien 322; Eingreifen der Bürgerschaft in das Regiment 325. Volkschluss nur zulässig in Angelegenheiten des eigenen Volks 325. Volkschluss und Magistratsentscheidung gegensätzlich 326.

Gesetzcomitien 326.

1. Verleihung und Entziehung des Bürgerrechts 328.
2. Verleihung und Entziehung des Stimmrechts 329.
3. Normirung der amtlichen und der priesterlichen Stellungen 330—333. Aemtercreirung; Aemterbefristung 330; die Personenfrage 331. Ausschluss des Eingreifens der Comitien in die magistratische Competenz 332.
4. Normirung der bürgerlichen Pflichten und Rechte 333.
5. Normirung der Ordnung und der Competenz der Volksversammlung selbst 334.

6. Persönliche Befreiung von einer gesetzlichen Verpflichtung 337.

7. Einleitung des Hochverrathsprozesses 338.
8. Quasi-Provocation von dem Spruch der Fetialen 338.
9. Unentgeltliche Weggabe von Gemeinland und Gemeindegut überhaupt 339.

10. Münzprägung 340.

11. Eingreifen in die Beziehungen zum Ausland 340—346. Comitiale Bestätigung der Staatsverträge nach Vorbehalt 340. Comitiale Kriegserklärung 341. Die Staatsverträge und die Comitien der späteren Republik 343. Das Ende der Volksgesetzgebung 345.

Wahlcomitien 346. Beseitigung der Volkswahlen 347. Das Ende der Municipalcomitien 349.

Gerichtscomitien 351. Die Grenzen der Provocation 352. Verfahren vor dem Bürgerschaftsgericht 354. Begnadigungsrecht der Bürgerschaft 358. Untergang des Bürgerschaftsgerichts 359.

1) Hierher gehört wohl auch die stadtrömische Inschrift C. VI, 9219: *Q. Fabius Maximorum l. Amicus praef(ectus) c(enturiae) a(ccensorum), v(elatorum).*

Aufhebung des Volksschlusses 360. Unwiderruflichkeit des beschworenen Volksschlusses 362. Fehlerhaftigkeit des Volksschlusses 363; Aufhebung des-selben 364. Constatirung der Nichtigkeit 366.

Verlauf der Volksabstimmung S. 369—419.

Bernfende Magistrate; Apparitoren 369. Bekanntmachung des Gegenstan-des: bei Wahlen; bei Gerichten 370; Promulgation des Gesetzvorschlags 370. Tag der Abstimmung: dessen Bekanntmachung 371; dessen Beschaffenheit 372. Gleichzeitigkeit verschiedener Volksversammlungen 374. Das *trinum nundinum* 375. Tageszeit 378. Ort der Abstimmung: der Curien 378; der Centurien 379; der Tribus 380: *Capitolium* 381, *Marsfeld*, *sæpia Julia* 382, *rostra* 383¹). Auspunction 385. Ladung 386. Besondere Vorbereitung für die Centuriatocomitien 387. Abstimmung durch Einsendung der Stimmtafeln 388.

1) [Zu S. 383.] Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Sprechen des Catulus *ex inferiore loco*, welches hier auf die Rostren bezogen ist, sich nicht vielmehr auf diejenige Verhandlung bezieht, welche vor dem auf dem erhöhten Tribunal sitzenden Prätor geführt wird, bei welchem allerdings dieser *ex loco superiore* und die Parteien *ex loco inferiore* reden (1, 400 A. 1). Allein diese Annahme ist nicht möglich. Das Auftreten Caesars in seiner Prätorur gegen Catulus und der Vorwurf des Unterschleifs, den er ihm mache, konnte die Form der *quaestio peculatus* annehmen und in diesem Fall hatte Catulus als Angeklagter vor Caesars Tribunal sich zu stellen, falls dieser, was nicht überliefert ist, aber anzunehmen nichts hindert, diese Competenz erloost hatte. Aber die Be-richte zeigen, dass Caesar nicht diesen Weg einschlug, sondern eine Rogation einbrachte, welche dem Catulus einen anderen Baulieder substituirte, und dass er bei deren Begründung jene Anschuldigung erhab. *Primo praeture die*, sagt Sueton (Caes. 15), *Q. Catulum de refectione Capitolii ad disquisitionem populi vocavit rogatione promulgata, qua curationem eam in alium transferebat; verum impar optimatum conspirationi, quos relicto statim novorum consulum officio . . . concurrisse cernebat hanc . . . actionem depositit.* Augenscheinlich ist hier das Quästionenverfahren ausgeschlossen; es braucht kaum daran erinnert zu werden, dass in diesem die Initiative nicht bei dem Magistrat stand, sondern als-dann ein Ankläger die Sache an den Prätor hätte bringen müssen. Die von Sueton hinzugefügten Einzelheiten, das Zusammenfallen des Einbringens dieses Gesetzes mit den bei dem Antritt der Consuln üblichen Solemnitäten zeigen die Zuverlässigkeit seines Berichts wenigstens in dem wesentlichen Theil, wenn auch über den genauen Inhalt der Rogation Sueton geirrt haben sollte, was (wie mir scheint ohne Grund) behauptet worden ist. Diros kurze Angabe (37, 44): *χλωπῆς αὐτὸν εὑθύνει καὶ τὸν λογισμὸν τῶν διαλογισμῶν χρημάτων ἀπῆγει* lässt, wie gewöhnlich bei ihm, die Form bei Seite und passt ebenso gut auf die Rogation wie auf die Quästion. Es muss also, was übrigens Cicero ziemlich geradezu sagt, der *locus inferior* auf die Rostra bezogen werden. — Es kommt weiter für diese Frage noch in Betracht die bei Livius 8, 32. 33 anschaulich geschilderte Verhandlung, welche der Dictator L. Papirius gegen den unbotmässigen Reiterführer Q. Fabius erst im Lager, sodann in Rom an-stellt. Dort beginnt er die Verhandlung, nachdem der Angeklagte *ex inferiore loco ad tribunal accessit*; hier heisst es: *ex curia in contionem itur. quo cum paucis dictator, cum omni agmine principum magister equitum cum escendisset, deduci eum de rostris Papirius in partem inferiorem iussit. secutus pater 'bene agit', inquit, 'cum eo nos deduci iussisti, unde et privati vocem mittere possemus'.* Papiri-us weist also den Fabius vom Magistratsplatz auf den Platz des Angeklagten. Aber die Fläche des Marktes ist dieser letztere Platz nicht, da auch von ihm aus gesprochen werden kann und der *locus inferior* wohl gegen den *superior* der Rostren, aber nicht minder gegen den *locus aequus* (Cicero ad fam. 3, 8, 2) den Gegensatz nicht gerade machen muss (Liv. 45, 39, 2), aber machen kann. Den

Assistenz bei dem Vorsitz 388. Fragestellung 389. Ausschluss der Debatte bei den Wahlen 392. Vorverhandlung: bei den Gerichten 392, bei den Gesetzen 393. *Suasion* und *Dissuasion* 394. Auslosung des Stimmbezirkes der Latiner 396.

Abstimmungsstufen 397. Auseinandertreten zur Abstimmung 398. Mündliche Abstimmung 403. Schriftliche Abstimmung 404. Custoden der Stimmkästen 406. *Diribitio* der Stimmen 407. Majoritätäffindung in der Abtheilung 408. *Relatio* und *renuntiatio* der Abtheilungsstimmen 409. Verwerfung, Änderung der Abtheilungsstimmen 410. Loosung um die Reihefolge bei der Verlesung der Abtheilungsstimmen; *principium* 411. Absolute Majorität; Stimmen gleichheit 412. Renuntiation des Schlussergebnisses 413.

Zusammenfassung mehrerer Wahlakte 414. Ergebnisslosigkeit und Wiederholung des Stimmacts 415. Dauer des Stimmacts 417. Aufbewahrung der Stimmacten 418. Publication der Volkschlüsse 418.

Das zurückgesetzte Bürgerrecht insbesondere der Freigelassenen S. 420—457.

Politische Stellung der Libertinen. Begriff des *libertinus* 420¹⁾. Strafe der Anmassung der Ingenuität 424.

vollen Aufschluss giebt die Vergleichung der ersten Stelle und überhaupt die Erwähnung der Beschaffenheit des *tribunal* (1, 400 A. 1). Dasselbe ist eine erhöhte Estrade, auf welcher der ebenfalls erhöhte curulische Sessel steht. Auf diesem sitzt der Richter; der Angeklagte steht auf der Estrade und tritt vorgerufen vor den Richterstuhl. Da die Rostra auch und hauptsächlich für das *iudicium populi* dienten, so mussten auch sie nothwendig mit einer ähnlichen Vorrichtung versehen werden und versehen bleiben, solange das Gerichtsverfahren vor der Bürgerschaft blieb. *Ex loco inferiore* reden bezeichnet technisch den Platz des Angeklagten und dieser befindet sich unter dem Richterstuhl, aber über dem Zuhörerplatz. — Wenn Cicero *de or. 3, 6, 23* in seiner Ausführung, dass die Beredsamkeit immer und überall dieselbe sei, auch die Worte einschaltet *sive ex inferiore loco sive ex aequo sive ex superiori*, so werden diese gewiss mit Recht verstanden von den Reden im Prozess, im Senat und in magistratischer Stellung; aber bei der Prozessrede muss wenigstens mit demselben Recht an das von den Rostrum aus geleitete *iudicium populi* gedacht werden wie an die *quaestio* und den Privatprozess vor dem Tribunal. Ohne Zweifel werden alle drei damit zusammengefasst. Die Angeklagten im Provocationsprozess werden, von seltenen Ausnahmen abgesehen, auf die niedere Rednerbühne der Rostra gewiesen worden sein, während der Magistrat, der die Anklägerrolle übernahm, auf der höheren stand, und sie sprachen also nicht weniger *ex loco inferiore* wie diejenigen, die im Privat- oder im Quästionenverfahren vor dem Tribunal auf der Estrade standen. Die ehrenvolle Benennung *rostra* wie *tribunal* kommt allerdings allein dem Magistratsplatz zu. Die niedere Sprechtribüne auf den Rostren, mag sie nun im Steinbau selbst vorgesehenen oder, was ebenso möglich, blos nach Umständen durch Holzgerüst den Rostren angefügt worden sein, ist ohne Frage eigentlich für das *iudicium populi* bestimmt gewesen und mit dessen Abkommen in sullanischer Zeit ausser Gebrauch gekommen. Dass Caesar bei dem *Suasions*verfahren (denn Catulus Gegenrede kann formell nur als *Dissuasion* der beabsichtigten *Rogation* gefasst werden) einen Mann wie Catulus auf den Platz wies, den im Volksgericht die Angeklagten einzunehmen pflegten, war formell gerechtfertigt, da wer die Erlaubniß zum Reden giebt, auch den Platz dafür anzuweisen hat; aber in der That, was es sein sollte, ein Schlag ins Gesicht für die Optimaten. Der *locus inferior* der Rostra erscheint darum nur um so mehr in seiner politischen Bedeutung.

1) [Zu S. 422.] Für den älteren Gebrauch von *libertinus* kommt in Betracht

1. Namen 424—429. Praenomen und Cognomen 424; Geschlechtsname 427; Bezeichnung *servus*, später *libertus* 427.

2. Tracht 429.

3. Ehorecht 429—431.

4. Vermögensrecht 431—433. Ausschluss von den öffentlichen Verdingungen. Civilprozess. Grundbesitz 431. Erbfolge. Anrecht des Patrons auf das Vermögen des Libertinen 432.

5. Häusliche Gerichtsbarkeit 433.

6. Besteuerung 434.

7. Einreihung in die Abtheilungen der Bürgerschaft und Stimmrecht 434—444. Ursprüngliche Rechtsgleichheit 434. Beschränkung der Freigelassenen auf die Stadttribus 436. Stimmrecht nach dem Socialkrieg 439. Politische Zurücksetzung unter dem Principat 440; die städtischen Tribulen Ingenui schlechteren Rechts 442.

8. Anteil der Freigelassenen an den Bürgerspenden 444—448. Die Freigelassenen beteiligt an den städtischen Frumentationen 444. Die Tribus der *plebs frumentaria* 445.

9. Heerdienst 448—451. Ursprüngliche Rechtsgleichheit 448. Späterer Aushülfsdienst 448. Dienst unter dem Principat 449. Die käufliche *militia* 450. Der Dienst der *ingenui* zweiter Klasse in den städtischen Cohorten 451.

10. Recht auf das Amt, den Sitz im Senat und das Ritterpferd 451.

11. Die municipalen Aemter und Ehren 452—457. Der Sevirat der Augustalen 454.

Die Nobilität und der Senatorenstand S. 458—475.

Republikanische Gleichheit des Bürgerrechts. Entwicklung der beiden privilegierten Stände 458. *Ordo senatorius* und *equestris* 459. Die Plebs im Gegensatz zu ihnen 460. Nobilität der erweiterte Patriciat 462. Nobilität der Patricier 463; der plebejischen Nachkommen der Patricier 463; Nobilitirung durch das curulische Amt 464. Rechtliche Consequenzen der Nobilität: Ahnenbilderrecht; Auflösung der Clientel; Cognomen; privilegierte Wählbarkeit 465. Der Senatorenstand des Principats 466. Grenze des Standes der dritte Grad 468. Verlust des Standesrechts 469. Abzeichen; Titulatur 470; Theilnahme an den Senatsitzungen; besonderes Ehorecht 471; besonderes Vermögensrecht 472; Befreiung vom Municipalzwang 473.

Die Ritterschaft S. 476—569.

Die Bürgerreiterei 476. Dienst auf eigenem Pferd 477. Sold 478. Reiteraushebung vor derjenigen des Fussvolks 479. Terminologie: abusive Erstreckung der Reiterbenennung 480; Reiter und Ritter 480; *eques Romanus*

die Bezeichnung der im J. 583 im jenseitigen Spanien gegründeten Colonie latinischen Rechts *Carteia* als *libertinorum* (Liv. 43, 3). Die dort angesiedelten Lente waren die Kinder von Spanierinnen, die mit den römischen Soldaten ohne Conubium zusammengelebt hatten, oder deren (Descendenten und) Freigelassene (denn vor *manumisissent* ist *genuisse* vel durch Schuld des Schriftstellers oder der Abschreiber ausgefallen); ihrem Rechte nach waren sie Peregrinen und konnten den Freigelassenen wohl gleichgestellt, aber nicht selber allgemein als Freigelassene bezeichnet werden.

equo publico 481; *ordo equester* 483. Die censorische Bildung der Reiterei 485. Der Senatorensohn seit Sulla geborener Ritter 486. Ritterpferd und Offizierdienst seit Sulla 486. Austritt aus der Ritterschaft in nachsullanischer Zeit 488. Kaiserliche Verleihung des Ritterpferdes 489. Lebenslänglichkeit des Ritterrechts unter dem Principat 491. Entziehung zur Strafe 492. Kaiserliche Rittermusterung 493. Die Zwecke der kaiserlichen Ritterschaft 495.

Ritterqualification 496

1. Lebensalter 496—498.
2. Körperliche Fähigkeit 498.
3. Vermögen 499.
4. Herkunft 500—502. Factische Erblichkeit des Ritterpferdes 500. Ritterrecht des Senatorensohnes 501.
5. Wohnort 502.
6. Ehrenhaftigkeit 502.

7. Ständische Incompatibilität 503—509. Abgabe des Ritterpferdes wegen Eintritts in den Fußdienst 503. Die Senatoren früher in den Rittercenturien, dann daraus ausgeschlossen 505. Das Ritterrecht des künftigen Senators 507. Der Uebertritt des nicht senatorischen Ritters in den Senat 508.

Ritterrechte 509. Stellung der *publicani* 509.

1. Purpurstreifen 513. *Trabea, clavus* 513.
2. Goldringe und Goldkapsel 514—519. Die goldenen Ringe 514¹⁾. Das Ringrecht als Ersatz der ritterlichen Qualification 517.
3. Sondersitz im Theater und bei den Renn- und Kampfspielen 519—520. Die vierzehn Ritterbänke 519. Ritterplätze im Circus 520.
4. Die corporative Organisation der Ritterschaft und das Recht des zweiten Standes 522—527. Turmenordnung der Ritterschaft 522. *Servi equitum Romanorum* 523. Quasi-corporative Stellung der Ritterschaft 525.
5. Die Geschworenstellen 527—539. Geschworenordnung 527. Ständische Zusammensetzung der Geschwornengerichte 528. Geschworne unter dem Principat 534.
6. Reiter- und Offizierdienst 539—552. Verhältniss des Rossdienstes zum Offizierdienst 539. Verschwinden der Bürgerreiterei als Truppe 541. Der Offizierdienst unter dem Principat 542. Kaiserliche Verleihung der Offiziersqualification. Ausschluss des Senators vom Offiziersdienst 545. Der Offiziersdienst der Ritter senatorischen Standes. Kaiserliche Offiziersernennung 546. Dienstpflicht des Offiziers 547.
7. Die Ritterämter 552—565. Scheidung der senatorischen und der Ritterämter 552. Ritterliche Statthalterschaften, Militärämter, Verwaltungämter 554. Benennung des Ritteramtes 556: *praefectus, procurator* 557. Qualification zum Ritteramt durch Offizierdienst 558; durch den Dienst im Gliede; durch den Civildienst 560. Ungleicher Rang der Ritter 562. Classificirung nach der Besoldung. Allgemeine Beamtenrangordnung von Marcus und Verus 564.
8. Die ritterlichen Priesterthümer 566—569. Qualification zum Priesterthum in republikanischer Zeit 566. Die ritterlichen Priesterthümer unter dem Principat 567.

1) [zu S. 517 A. 4]. Eine vor kurzem in Saintes gefundene Inschrift aus augustischer Zeit (Hermes 1887) hat ergeben, dass auch die Kameraden einem nicht ritterlichen Führer die goldenen Ringe verliehen haben. Es steht dies der feldherrlichen Verleihung wesentlich gleich.

Die Halbbürgergemeinden S. 570—589.

Civitas sine suffragio. Oertliche und zeitliche Grenzen des Halbbürgerrechts 571. Souveräne Macht Roms über die Halbbürgergemeinde 576. Politisches Verhältniss der Halbbürger zu Rom. Ausschuss aus den Tribus 577. Die Sacra der Halbbürgergemeinden 579. Gerichtsbarkeit 580. Römische *praefecti* 581. Specialstatuten 582. Gemeinden mit und ohne Selbstverwaltung (caeritischес Recht) 583. Schatzung 585. Dienstpflicht 586. Besteuerung 587. Geschäftssprache 588. Prägecht 589.

Rom und das Ausland 590—606.

Das rechtlose Ausland und das Ausland des Vertrags 590. Form des Freundschaftsvertrages 591; Königervertrag 592. Dauer des Vertrags 593. Auflösung des Vertrags 595. Friedensstand 596. Gesandte 597. Regulirung des Privatverkehrs nach Internationalrecht 598. Vertragamässige Verkehrsbeschränkungen 600; vertragamässige Verkehrsfreiheit 601. Prozessstandschaft der Fremden. Fremdenrecht 602. *Ius gentium* 603.

Der latini sche Stammbund 607—644.

Die nationale Gemeinschaft ewige Bundesgenossenschaft 607. Rom als latini sche Stadt 608. Rom neben Latium. Der Latinerbund 609. Die Vorortstellung Albas und Roms 610. Umfang des Bundes 611. *Prisci Latini* 612. Das Latian 613. Bundesordnung 614. Bundespflichten. Census. Kriegs- und Vertragsrecht 615. Bundesversammlung 616. Roms hegemonische Gewalt 617.

Die latini sche Gesamtheit nach Auflösung des Bundes 619. Erweiterung des latini schen Kreises durch Colonisirung; durch Latinisirung peregrinischer Gemeinden 620. Die zwei Klassen der latini schen Stadtrechte 623: Stadtrecht der Altlatiner; der (zwölf) Colonien 624. Sinken des latini schen Rechts unter dem Principat 625. *Latini Juniani* 626.

Latini sche Personalprivilegien. Autonomie und Rechtsgleichheit 627. Commercium der Römer und Latiner 628. Adoption und Adrogation 629. Bodeneigentumsgemeinschaft 630. *Ius Italicum* 631. Geldschuld. Testament. Gerichtliche Gemeinschaft 632. Commercium der Latiner unter einander 632. *Conubium* 633. Provocationsrecht 634. Gewinnung des römischen Bürgerrechts bei dem Altlatiner durch Domicilwechsel 635; spätere Beschränkung der Freizügigkeit 637; Abschaffung derselben 639. Gewinnung des römischen Bürgerrechts durch die latini sche Magistratur 639. Ursprüngliche Incompatibilität des latini schen und des römischen Bürgerrechts 641; spätere Compatibilität. Personale Bürgerrechtsgewinnung aus anderen Gründen 642. Stimmrecht der Latiner in den römischen Comitien 643.

Die autonomen Unterthanen 645—715.

Der itali sche Städtebund 645. Benennung der *Italici* 647. Die ausseritalischen Bundesgenossen 649. Eingehung des Bündnisses. Verhältniss zur Deditio 650. Die *reges socii* 651. Terminologie 652: *foederati* 653; *civitates liberae* 655; *abtropoia* 658; *socii* 659; *nominis Latini et socii* 660.

Die in den autonomen Unterthanen enthaltenen Rechtsbeschränkungen 663. Verlust des internationalen Vertragsrechts. Unterdrückung der Völkerbünde. Etruskische Conföderation. Griechische Städtebünde 666; Unterdrückung der politischen Clientel 667. Die auswärtigen Beziehungen der Athener 668; der Massalioten 669; der Rhodier 670. — Kriegsrecht 671. Waffenrecht 672. Zuzugspflicht 672. Ordentliche Contingente der itali schen *togati* 673. Ordentliche Schiffstellung der griechischen Städte 675. Die ausseror-

dentliche Wehrpflicht der übrigen Bundesgenossen 677. Die bundesgenössischen Kriegsleistungen am Ende der Republik 678. Die augustischen Auxilia 679. Anteil am Kriegsgewinn 680. — Steuerfreiheit der italischen Bundesstädte 681. Steuerfreiheit oder Tributpflicht der ausseritalischen Bundesgenossen 682. Spätere direkte Besteuerung auch autonomer Gemeinden 684. Leistungen der immunen Bundesgenossen 685.

Die in der autonomen Unterthänigkeit enthaltenen Souveränitätsrechte 686. Eigene Territorien 687. Ausschluss des Statthalterregiments 689; der Lager 690. Eigene Steuererhebung 690. Eigene Zölle 691. Eigenes Recht 692. Verhältniss der römischen Gesetzgebung zu der Autonomie 693. Census 694. Einwirkung der Römer auf die Rechtsordnung der italischen Gemeinden 696; römische Specialgesetze für dieselben. Eingriffe in die Autonomie der ausseritalischen Staaten 696. Die Autonomie und der Wechsel des Bürgerrechts 697. Incompatibilität des römischen und des bundesgenössischen Bürgerrechts 698; spätere Compatibilität 699. Statuten der autonomen Städte 700. Eigene Gerichte. Criminaljustiz 701; Administrativjustiz 703; Beschwerdeverfahren bei dem Senat 704; Civiljustiz 705. Kalender 706. Jahrzählung 707. Magistratische Jahrbenennung 708. Mass und Gewicht 709. Eigene Münze 709; Beschränkungen der autonomen Silberprägung in Italien; ausserhalb Italiens 710; Prägung der Kleinmünze; weitere Beschränkungen im Münzwesen 713. Personalprivilegien 714.

Die nicht autonomen Unterthanen S. 716—764.

Begriff des Unterthanenverhältnisses. Tolerirte Autonomie 716. Unmittelbares Herrenrecht in der Kaiserzeit 717. Provisorische Fortführung der bisherigen Einrichtungen. Eroberungen in Italien 718. Sizilien 719. Der griechische Osten. Der Westen 720. Terminologie: *peregrini dediticii*; *in dicione* 723; *stipendiarii*; *socii* 724. Mangelnde Freiheitsbenennung 725.

Entstehung der tolerirten Autonomie 727. Römische Besteuerung entwickelt aus der Kriegscontribution 728¹). Bodeneigenthum anfänglich den Unterthanen gelassen 730; später übergegangen auf den römischen Staat 731. Unveräußerlichkeit des provinzialen Staatseigenthums 733. Steuerfreie Unterthanengemeinden 737. Waffenrecht. Militärische Verwendung 738. Zuziehung zum ordentlichen Dienst unter dem Principat 740. Legationen 741. Die provinzialen Städtetage der Kaiserzeit. Gesetzgebung 744. Rechtspflege 747. Gemeindeverwaltung 749. Gemeindefinanzen 750. Aegyptisches Königsregiment 751. Allgemeine Reichsordnungen. Die Kalender 754. Jahrbezeichnung 756.

1) [Zu S. 728.] Aus Verschen ist es unterblieben hinzuweisen auf die für die Rechtsstellung der Unterthanengemeinden im 6. Jahrh. klassische Urkunde, das Decret des Prätors des jenseitigen Spaniens L. Aemilius Paulus vom 19. Jan. 566 d. St. (C. I. L. II, 5041; vgl. Hermes 3, 261 fg.): *L. Aemilius L. f. inpeirator decrevit utei, quic Hastensium servei in turri Lascutana habitarent, liberei essent. Agrum oppidumqu(e), quod ea tempestate possident, item possidere habereque iousit, dum poplus senatusque Romanus velle.* Hierdurch bestätigt sich die Besitztum der von den Römern vorgefundenen Clientelverhältnisse (denn die *servei*, welche ein *oppidum* und einen *ager* haben, werden in diesem Sinn zu fassen sein) für den Unterthanenkreis (S. 742), welchem die Hastenser sicher zuzuzählen sind; die Behandlung der Unterthanen als *liberi* in der S. 725 fg. angegebenen Epoche und in dem dort bezeichneten Sinn; die Belassung des Bodeneigenthums nach peregrinischem Recht (*possidere habereque*: S. 687 A. 4) bis weiter (S. 730), aber so, dass die Consequenz der Deditio, die Einziehung desselben ausdrücklich für die Zukunft vorbehalten wird; die Regelung des Unterthanenverhältnisses durch Statthalter-decret (S. 728).

Mass und Gewicht 757. Münzwesen: proviniale Silberprägung 759; Kupferprägung; städtische Kleinmünze 761.

Die attribuirten Orte S. 765—772.

Benennung 765¹⁾. Begriff 766. Selbständigkeit 767. Mangelnde Hoheitsrechte 769. Wehrpflicht; Abgabepflicht 770. Privatrecht 771. Cession der Abgaben römischer Unterthanengemeinden an autonome Städte 771.

Das Municipalrecht im Verhältniss zum Staate S. 773—823.

Die Stadt im Staat 773. Ursprüngliche Einheitlichkeit des Gemeinwesens 774. Anfänge der Stadt. Ostia. Territorium 776. Sammbesitz der Colonisten. Sonderpatronat. Beschwornes Sonderrecht 776. Magistratur *ad sacra*. Anfänge der Selbstverwaltung 777. Antium. Sonderrecht der Halbbürgergemeinde 778. Anfänge der Vollbürgergemeinde. Einwendung des Ortsbürgерrechts auf die Personaltribus 779. Durchführung der Ortsangehörigkeit und der Bodentribus in Italien nach dem Socialkrieg; Erstreckung der Heimathtribus auf die nicht ansässigen Bürger 780; Ortsangehörigkeit der Freigelassenen 784. Bürgergemeinden ohne Bodentribus. Die in Nichtbürgergemeinden ortsangehörigen römischen Bürger 785. Die römischen Bürger ohne Ortsangehörigkeit 786. Rom als suppletorische Heimath 787. Tribus der Bürger dieses suppletorischen Heimathsrechte 788.

Benennung der Stadt: *urbs, oppidum* 790. Cumulirung der verschiedenen Kategorien der Städte 792: *Colonia* 793; *municipium* 796; *praefectura* 797. Uneigentliche Stadtbenennungen 793.

Grundzüge der städtischen Ordnung 800. Verhältniss der Bürgergemeinden zu einander 802: *Adlection* 803; Heranziehung zu den öffentlichen Lasten 803; *Stimmgemeinschaft* 804; *Aemtergemeinschaft* 805. Rechtsgleichheit der Bürgermeinden 806. Bodenrecht derselben 806; Gemeinden italischen Rechts 807.

Rechtsstellung der Bürgerstadt 810. Mangel der Freiheit; der Militärhoheit; eigenen Rechte 811. Localstatuten 812. Municipale Gerichtsbarkeit 812: Anfänge 814; *ädilicische Jurisdiction* 814; *communale Jurisdiction* nach dem Socialkrieg 815; Schranken derselben 815; *municipaler Criminalprozess* 818. Finanzielle Selbstverwaltung 819. Untergang der municipalen Autonomie unter dem Principat 820. Zeitrechnung 821; Mass und Gewicht 822; Münzwesen 822.

Das römische Reich S. 824—832.

Benennung des Gebiets: *ager* 824; *territorium* 825; *fines* 825; *imperium*; *orbis terrae* 826. Begriff des Gebiets 827. Veränderung der Grenze 828. Einwirkung derselben auf die des Pomerium 829. Die spätere Reichsgrenze 829. Das Ausland 830.

1) [Zu S. 765]. Hinzuzufügen ist Caesar *b. G. 7, 9: (Boica) Haeduus attribuerat*. Die Haeduer wiesen den Boiern Land an (*b. G. 1, 28*) und diese wurden ihnen dafür abgabepflichtig (*b. G. 7, 10: stipendiariis Haeduorum*).